

392/AB XXII. GP

Eingelangt am 03.07.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfragebeantwortung

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 388/J-NR/2003 betreffend Bildungsdokumentationsgesetz, die die Abgeordneten Mag. Gisela Wurm, Kolleginnen und Kollegen am 8. Mai 2003 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1. und 2.:

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Bildungsdokumentationsgesetz wird der Leiter einer Bildungseinrichtung (Schulleiter) beauftragt, bestimmte für die Vollziehung der schulrechtlichen Vorschriften (etwa des Schulunterrichtsgesetzes, BGB1. Nr. 472/1986, oder des Schulorganisationsgesetzes, BGB1. Nr. 242/1962) erforderliche schülerbezogene Daten, darunter auch das von den Erziehungsberechtigten bzw. vom Schüler angegebene Religionsbekenntnis, - nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten automationsunterstützt - lokal am jeweiligen Bildungseinrichtungsstandort zu verarbeiten.

In Verbindung mit den maßgeblichen schulrechtlichen Vorschriften, wonach grundsätzlich dem Schulleiter (bzw. im Fall dessen Verhinderung dem Stellvertreter des Schulleiters) als zentralem Organ der inneren Schulverwaltung unter anderem die Obsorge für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und schulbehördlichen Weisungen sowie die Führung der Amtsschriften der Schule übertragen wird, ergibt sich, dass dem Schulleiter ein ständig bestellter Stellvertreter oder ein Lehrer zur Unterstützung der Erfüllung der (administrativen) Aufgaben beigegeben werden kann. An Schulen, an denen der Unterricht durch Fachlehrer erteilt wird, hat der Schulleiter für jede Klasse

einen Lehrer dieser Klasse als Klassenvorstand zu bestellen; diesem obliegt u.a. die Führung der Amtsschriften für diese Klasse. Art und Anzahl der weiteren Personen (unter anderem Kanzleipersonal), die dem Schulleiter unmittelbar zur Durchführung seiner administrativen Aufgaben zugeweiht werden, sind von der Schulart ebenso abhängig wie von der Größe der Bildungseinrichtung. So ist bei den meisten Volksschulen die gesamte Schulverwaltung derzeit ohne Kanzleipersonal durch den Schulleiter oder beauftragte Lehrer zu erfüllen, sodass auch die Datenverarbeitung gemäß Bildungsdokumentationsgesetz unmittelbar von diesen Personen wahrzunehmen sein wird. Im Bereich der Schulen in Bundesträgerschaft werden gestaffelt auf Basis der Klassenzahl von der Schulbehörde Sekretariatskräfte zur Verfügung gestellt. Da diese Sekretariatskräfte schon derzeit in den meisten Fällen die für die Vollziehung der schulrechtlichen Vorschriften erforderlichen schülerbezogenen Daten im Rahmen von Schülerverwaltungsprogrammen betreuen, ist davon auszugehen, dass der Schulleiter diesen Personenkreis auch mit der Datenverarbeitung gemäß Bildungsdokumentationsgesetz betrauen wird.

Ad 3. und 4.:

Im Zuge der Umsetzung des Bildungsdokumentationsgesetzes wird - ungeachtet der an sich gegebenen Verpflichtung zur Anwendung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGB1. I Nr. 165/1999, - auf Verordnungsebene explizit auf die Anforderungen in datenschutzrechtlicher Hinsicht bei der Verarbeitung von schülerbezogenen Daten im Rahmen der lokalen Evidenzen hingewiesen, zumal die Bedeutung der Sensibilität in diesem Bereich (Wahrung des Datengeheimnisses) nicht hoch genug angesetzt werden kann und eine entsprechende Bewusstseinsverstärkung zu unterstützen ist. In diesem Sinne sieht die Bildungsdokumentationsgesetz-Durchführungsverordnung, ZI. 13.469/14-Z/9/2002, entsprechende Regelungen vor, sodass in Folge - etwa durch entsprechende Erlässe - auch im Wege der Schulbehörden des Bundes eine die datenschutzrechtlich konforme Vollziehung des Bildungsdokumentationsgesetzes gewährleistende Belehrung im Sinne des § 14 Abs. 2 Z 3 DSG 2000 erfolgt. Unter der Prämisse des § 14 Abs. 1 letzter Satz DSG 2000 gilt dies auch im Hinblick auf die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen (wie innerorganisatorische Datenschutzvorschriften gemäß § 14 Abs. 2 Z 3 DSG 2000).

Ad 5.:

a. In den Schülerverwaltungsprogrammen:

In den am weitest verbreiteten Schülerverwaltungsprogrammen wird der Zugang durch Passwort geschützt und die Daten selbst werden verschlüsselt gespeichert.

b. Datenübermittlung an die Gesamtevidenz:

ISO/I.DEAL, das vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Schulen empfohlene Datenübermittlungsprogramm überträgt die Daten verschlüsselt, signiert und nur von zertifizierten Schulcomputern.

c. Gesamtevidenz:

Die Speicherung und Sicherung der Daten erfolgt auf einen eigenen Server, die Zutrittsberechtigungen zum Systemraum werden selektiv vergeben und automatisch kontrolliert und protokolliert.

Ad6:

Ja, die IT im Verwaltungsbereich der Schulen muss und ist seit vielen Jahren vom pädagogischen Bereich so getrennt, dass aus dem pädagogischen Bereich weder ein Zugang zu den Netzwerkkomponenten noch zu den Daten der Schüler und sonstigen Verwaltungsdaten möglich ist.

Ad7:

a. An der Schule:

Der Schulleiter legt die Zutritts- und Zugriffsberechtigungen fest.

b. Zentral im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Der Zutritt zum Serverraum ist chipkartengesteuert und wird durch den Sicherheitsbeauftragten des Ressorts kontrolliert.

Ad8:

a. An der Schule:

Die Regelung obliegt dem Schulleiter.

b. Zentral im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Die Protokollierung erfolgt automatisch und wird durch den Sicherheitsbeauftragten kontrolliert.

Ad9:

Dedizierte Verwaltungscomputer, Sicherungsmedien, mit entsprechender Software.

Ad10:

PCs und Sicherungsmedien werden im Verwaltungsbereich der Bildungseinrichtungen, jedenfalls getrennt vom Pädagogischen Bereich geführt. Die Systembenutzung und die Benutzung des Schü-

lervwaltungsprogramms erfolgen passwortgeschützt. In den ISO-Modulen der Schülerverwaltungsprogramme erfolgt die Speicherung verschlüsselt.

Ad 11.:

a. An Bildungseinrichtungen:

Die Protokollierung von Zugriffen hängt vom jeweiligen Schülerverwaltungsprogramm ab.

b. Zentral im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Eine Protokollierung ist programmtechnisch vorgesehen, obwohl dies an sich bei anonymisierten Daten nicht erforderlich wäre.

Hinsichtlich der externen Zugriffe wird auf § 8 des Bildungsdokumentationsgesetzes und die Beantwortung der Fragen 12 und 13 verwiesen.

Ad 12. und 13.:

Eine unreflektiert vorgenommene stichprobenartige Überprüfung bzw. Evaluierung der Protokolle an der Daten verarbeitenden Bildungseinrichtung erfolgt nicht, zumal ein Zugriff auf den im Schülerverwaltungsprogramm lokal geführten Gesamtdatensatz eines Schülers nur dem Personenkreis möglich ist (siehe Antwort zu den Fragen 1 und 2), der auch die Datenverarbeitung für Zwecke des Bildungseinrichtungsstandortes vornimmt.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Gesamtevidenz der Schüler anonymisierte Daten enthält, ist eine Überprüfung und Evaluierung der Protokollierung der internen Zugriffe durch den Sicherheitsbeauftragten. Im Hinblick auf die noch nicht vollständige edv-technische Realisierung der Gesamtevidenz der Schüler liegen naturgemäß noch keine Evaluierungsergebnisse vor.